

Money makes the family go around



▲ Foto: privat

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Mitglied in der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht

„Money makes the world go around.“ Was für eine ganze Welt im Großen gilt, ist für Familien im Kleinen nicht weniger wichtig.

Deswegen stellen wir auf dem Kongress zu Machtverhältnissen in der Familie die Frage, inwieweit Defizite im bestehenden Familienrecht dafür verantwortlich sind, dass eine ökonomische Gleichberechtigung der Geschlechter in familiären Beziehungen noch nicht erreicht ist. Die finanziellen Grundlagen für das alltägliche Leben in einer Familie sind oft die bestimmenden Faktoren für die Bestimmung von Macht. Die Entscheidungshoheit über die vorhandenen Finanzmittel bestimmt ganz wesentlich die Machtverhältnisse in der Familie. Das deutsche Familienrecht leistet hier in den beiden Ebenen Unterhalt und Güterrecht einer Machtverteilung Vorschub, die in Paarbeziehungen mit oder ohne Trauschein dem*der einer Erwerbsarbeit nachgehenden Partner*in die Entscheidungsposition zuweist. Damit werden in der Familie Machtverhältnisse zementiert, die einem modernen Verständnis von Gleichberechtigung und Partnerschaft auf Augenhöhe widersprechen.

1. Gender Pay Gap, Gender Pension Gap und Gender Wealth Gap – Ursache und Folge der Aufteilung familiärer Arbeit

Die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen werden alljährlich im Gender Pay Gap ermittelt. Frauen verdienen danach insgesamt 18 Prozent weniger als Männer – bereinigt 6 Prozent, wenn man die Verdienste innerhalb der einzelnen Branchen ermittelt. Statistisch betrachtet gehen Frauen nach der Geburt eines Kindes sehr oft zunächst keiner Erwerbstätigkeit mehr nach und sind während der Zeiten der Kinderbetreuung oft nur in Teilzeit berufstätig. Sie verdienen also wenig(er) Geld und betreuen die Kinder. Der dieses Phänomen beschreibende Gender Pay Gap wurde im Jahr 2024 erstmalig auch unter Berücksichtigung dieser gesellschaftlichen Komponente der Teilzeitarbeit ermittelt – es ergab sich ein „Gender Gap Arbeitsmarkt“ von 39 Prozent.¹ Das zeigt die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau durch die Übernahme der Care-Arbeit in der Familie zur wirtschaftlich bei weitem unterlegenen Partnerin wird. All das wirkt sich auch im Vermögensaufbau aus, und so beträgt der Gender Wealth Gap in Deutschland rund 76 Prozent.² Der Gender Pension Gap, der die schlechteren Alterseinkünfte von Frauen beschreibt, beträgt trotz Witwenrente und trotz Versorgungsausgleich bei Scheidung 27 Prozent.³

2. Macht und Beiträge zum Unterhalt

Nach §§ 1360, 1360a BGB haben verheiratete Frauen Anspruch auf Familienunterhalt, die Beiträge der Eheleute zum gemeinsamen Leben gelten als gleichwertig. Die geleistete Care-Arbeit ist genauso viel wert wie die durch eine Erwerbstätigkeit erwirtschaftete Finanzdecke.⁴ Diese theoretische Grundlage des Familienrechts scheitert im Tatsächlichen allerdings oft, weil sich der*die geringer verdienende Partner*in im Streit kaum durchsetzen kann. Das ist statistisch betrachtet regelmäßig eine Frau. Das Erwerbseinkommen steht dinglich allein dem*der Hauptverdienenden zu – statistisch gesehen dem Mann. Er ist zwar verpflichtet, der Familie daraus angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen – aber ob und wie er das macht, hängt letztlich allein von seiner Einstellung und seiner Entscheidung ab. Die in Teilzeit beschäftigten Mütter müssen damit leben, dass letztlich der hauptverdienende Mann darüber bestimmt, welche Urlaube finanziert, welche Autos gekauft und welche Wohnungen angemietet werden.

Faktisch müssen viele verheiratete Mütter deswegen heute wie vor 70 Jahren darum bitten, dass der Hauptverdiener ihnen adäquate Mittel zur Lebensführung überlässt. Tut er es nicht, werden sie sich mit einem zu niedrigen eigenen Lebensstandard einrichten müssen. Im Familienrecht hat sich für besonders gravierende Abweichungen zwischen dem wirtschaftlich vernünftigen und dem tatsächlichen Lebensstandard der unschöne, aber das Machtgefälle zwischen den Eheleuten deutlich kennzeichnende Begriff der sogenannten „Geizkragenehe“ etabliert.⁵ Eigentlich muss sich ein*e Ehepartner*in eine zu sparsame Lebensführung nicht gefallen lassen. Während der gemeinsamen Lebensführung lässt sich allerdings der Familienunterhaltsanspruch nach § 1360a Abs. 2 BGB nur schwer durchsetzen. Die Erkenntnis, dass sich Ehepartner*innen nicht auf eine einseitig diktierte, zu sparsame Lebensführung einlassen müssen, wird erst wirksam, wenn die

1 Alle Angaben ermittelt von destatis, Frühjahr 2024, online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/_inhalt.html (Zugriff: 27.02.2025).

2 WTW: Pressemitteilung v. 25.11.2022 – Weltweite Studie: Frauen besitzen zum Renteneintritt nur drei Viertel des Vermögens von Männern, Stand: 2022, online: <https://www.wtaco.com/de-de/news/2022/11/weltweite-studie-frauen-besitzen-zum-renteneintritt-nur-drei-viertel-des-vermoegens-von-maennern>, (Zugriff: 27.02.2025).

3 Destatis: Pressemitteilung v. 24.04.2024 – Gender Pension Gap 2023: Alterseinkünfte von Frauen 27,1 % niedriger als die von Männern, Stand 2023, online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_N016_12_63.html (Zugriff: 27.02.2025).

4 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2022, § 1360 BGB Rn. 15.

5 BGH, Neue Juristische Wochenschrift 2008, S. 57; Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2022, § 1578 BGB Rn. 272; Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online Großkommentar zum Zivilrecht, Stand: 01.11.2024, § 1578 Rn. 576.

Ehe scheitert und eine Trennung erfolgt. Dann erst kann die – statistisch am häufigsten betroffene – Ehefrau Unterhalt nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen fordern. Denn der in § 1578 BGB festgelegte Maßstab des Unterhalts nach den „eheprägenden Verhältnissen“ führt nicht zu einer Begrenzung ihres Unterhaltsanspruchs auf die Größenordnung, die während der Ehe für das Ausgabeverhalten vom Hauptverdiener für richtig gehalten wurde. Sie muss einen zu bescheidenen Lebensstandard also nach dem Scheitern der Ehe nicht fortführen, sondern bekommt nach dem Halbteilungsgrundsatz Unterhalt schlicht nach der Quote des beiderseitigen Einkommens.

Unversehens hat also der Trend gegen die Ehe dazu beigetragen, dass in vielen modernen Familien letztlich genau das in höchstem Maße ungerechte Trennungsrecht gilt, das 1977 mit der Abschaffung der Schuldscheidung eigentlich in die Geschichtsbücher verdammt werden sollte.

In Partnerschaften ohne Trauschein sieht es keinen Deut besser aus. Auch hier übernehmen ganz überwiegend die Mütter die Care-Arbeit und verdienen daher signifikant weniger als die Väter. Die Unterhaltsansprüche nichtehelicher Mütter bestimmen sich auch beim Zusammenleben nach § 1615 Abs. 1 BGB und ermöglichen damit theoretisch eine bessere Durchsetzbarkeit als die Familienunterhaltsansprüche nach § 1360a BGB.⁶ Beim Zusammenleben der Partner*innen wird jedoch ebenso wie bei verheirateten Paaren das gerichtliche Verfahren keine ernst zu nehmende Option sein. Trennen sich unverheiratete Elternpaare, zeigt der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter zusätzlich erhebliche Schwächen im Vergleich zum Unterhalt getrenntlebender Ehefrauen: Nichteheliche Mütter bekommen nur Unterhalt in Höhe ihrer eigenen vorgeburtlichen Einkünfte und der Unterhaltsanspruch ist nur für die Zeit gewährleistet, in der die Betreuung eines Kindes eine Berufstätigkeit verhindert.⁷ Gerade die langjährig ohne Trauschein liierten Frauen gehen hier erhebliche Risiken ein, wenn sie sich vom Vater ihrer Kinder trennen. Sie erhalten keinerlei Ausgleich für die während der Kinderbetreuungsphase entstandenen, teils lebenslang fortwirkenden Nachteile in ihrer beruflichen Vita über (aufstockende) Unterhaltszahlungen.

3. Macht und Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten Vermögen

Natürlich könnte die nichteheliche Mutter während der Partnerschaft darum bitten, das gemeinsam Erwirtschaftete wegen der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Cash- und Care-Arbeit wenigstens zum Teil auch auf ihren Namen anzulegen. Einen Anspruch darauf hat sie nicht. Absprachen zur Geldanlage während der Partnerschaften fehlen daher sehr oft und so sind die Machtverhältnisse gerade in solchen Paarbeziehungen besonders hierarchisch und traditionell, die sich gegen die Ehe entschieden haben, weil sie überkommene Beziehungsmuster

meiden wollten. Besonders wenn Kinder vorhanden sind, kann die alleinige Verfügungsmacht über die finanziellen Ressourcen auf Seiten des hauptverdienenden Vaters verursachen, dass er allein bestimmt, wie der Lebenszuschnitt der Familie aussieht. Hier hilft es anders als bei ehelichen Partnerschaften auch nicht, einen Appell im Sinne eines „dann geh doch“ zu formulieren. Denn die Mutter geht mit den Koffern, sie hat keinerlei Anspruch auf Teilhabe an dem während des gemeinsamen Lebens und Wirtschaftens aufgebauten Vermögen. So kann das Damoklesschwert einer Trennung ohne finanzielle Absicherung dazu beitragen, dass eine Mutter Trennungswünsche zähknirschend nicht verwirklicht. Unversehens hat also der Trend gegen die Ehe dazu beigetragen, dass in vielen modernen Familien letztlich genau das in höchstem Maße ungerechte Trennungsrecht gilt, das 1977 mit der Abschaffung der Schuldscheidung eigentlich in die Geschichtsbücher verdammt werden sollte.

Bei Eheleuten gilt dagegen nach einer Trennung ein Scheidungsfolgenrecht, das als ein auf Gerechtigkeit angelegtes Ausgleichssystem gilt. Hier sind die Ansprüche auf Versorgungsausgleich und auf einen güterrechtlichen Zugewinnausgleich dem Grunde nach darauf angelegt, dass jede*r Partner* in die Hälfte des Erworbenen erhalten soll (Halbteilungsgrundsatz)⁸. Auch hier sind im gegenwärtigen Familienrecht allerdings Defizite zu beklagen.⁹ Die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern werden vor allem im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft zugunsten von (statistisch betrachtet) besserverdienenden Männern und zulasten der schlechter verdienenden Frauen ausgestaltet. Das System der Zugewinngemeinschaft stellt erst am Ende einer Ehe – durch Tod oder Scheidung – eine hälftige Aufteilung aller während der Ehe erworbenen Vermögenszuwächse her, §§ 1371, 1378 BGB. Während der Ehe sind nach § 1363 Abs. 2 BGB die Vermögensmassen strikt getrennt und es bleibt bei der dinglichen Berechtigung des*der Ehegatt*in, auf dessen* deren Namen die Vermögensgegenstände gebucht worden sind.¹⁰ Insbesondere bei arbeitsteiliger Lebensgestaltung werden hier einseitig die Konten

6 So kann etwa für die Vergangenheit vor der Trennung kein „Wirtschaftsgeld“ mehr verlangt werden; OLG Hamm, Beschluss vom 11. November 2020 – 5 Uf 65/20, juris.

7 Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online Großkommentar BGB, Stand: 1.8.2023, § 1615 Rn. 8.

8 Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, München 2024, Art. 6 GG Rn. 31.1.

9 Röthel, Anne: Plädoyer für eine echte Zugewinngemeinschaft – Bemerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zur Änderung des Zugewinnausgleichs, Familie Partnerschaft Recht 2009, S. 273-276; Lies-Benachib, Gudrun: Rechtssoziologisches Plädoyer für die Errungenschaftsgemeinschaft, Neue Zeitschrift für das Familienrecht 2016, S. 1071-1075.

10 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpert, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2022, § 1363 Rn. 6.

11 Scheiwe, Kirsten: Sogetätigkeiten und care im Familien- und Familiensozialrecht – Wie weit sind wir in Deutschland gekommen auf den Weg zu einem „sorgsamen Recht“?, Neue Zeitschrift für Familienrecht 2022, S. 45 (51); Schuler-Harms, Margarete, Ehegattensplitting und (k)ein Ende?, Familie Partnerschaft Recht 2012, S. 297-301; eingehend Wersig, Maria: Der lange Schatten der Hausfrauenehe, Leverkusen 2013.

eines verdienenden Ehemannes gefüllt, während der Einsatz der Frau für die Pflege der gemeinsamen Kinder pekuniär unsichtbar bleibt. Auch das Steuersystem begünstigt – jedenfalls bei getrennten Konten – die Anspарungen auf dem Konto des besserverdienenden Ehemannes, weil er in der Regel mit Lohnsteuerklasse III veranlagt wird, die ihm allein den Steuervorteil des Ehegattensplittings zuweist, während die in Teilschicht berufstätige Ehefrau mit Lohnsteuerklasse V überproportional Steuern abführen muss.¹¹ Schon während der Ehe hat sie auf die angesparten Gelder keinerlei Zugriff, kann also nicht aus den Anspарungen etwa ein Auto für sich erwerben oder einen teuren Urlaub buchen. Scheitert die Ehe, wird es dabei bleiben, bis der Zugewinnausgleich berechnet und die Ehe rechtskräftig geschieden ist. Gerade bei vermögenden Ehepartner*innen ist die Klärung des Zugewinnausgleichs eine langwierige Sache, die durchaus Jahre in Anspruch nehmen kann. Werden die Ansprüche im Ehescheidungsverbund geltend gemacht, dann bleiben dem Ehemann sämtliche Zinsen oder anderen Einnahmen aus den Vermögenswerten für die Zeit zwischen der Zustellung des Scheidungsantrags und der Rechtskraft der Scheidung, weil der Anspruch auf Zahlung erst mit der auf diesen Zeitpunkt festgelegten Beendigung des gesetzlichen Güterstandes entsteht, § 1378 Abs. 3 S. 1 BGB.¹² Selbst die Millionärsgattin wird also getreulich warten müssen, bis alles geklärt und berechnet ist, und kann während der gesamten Trennungszeit keineswegs auf einen Teil der Früchte der gemeinsamen Lebensführung zugreifen. Der seit 2009 erleichterte vorzeitige Zugewinnausgleich (§ 1385 BGB) verkürzt ihre Wartezeit auf drei Jahre – ein schwacher Trost, wenn während der gesamten Zeit der Ehemann die Millionen ungestraft verprassen kann, während die Ehefrau nicht einmal einen Kredit bekommt, um sich ein bescheidenes Auto zu kaufen. Das „dingliche Gefälle“, wie Röthel das durch die Zugewinngemeinschaft entstehende Machtverhältnis treffend benennt,¹³ wird also aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens in die Nachtrennungszeit transponiert.

Geht die Ehe durch Tod zu Ende, führt der Zugewinnausgleich entweder durch die Erhöhung des Erbteiles zu einer Teilhabe am Vermögen oder aber – wenn das Erbe ausgeschlagen wird – durch die sogenannte güterrechtliche Lösung nach § 1371 Abs. 2, 3 BGB.¹⁴ Der* die schlechter verdienende Ehepartner*in erhält dann neben dem Pflichtteil die Hälfte des während der Ehe aufgebauten Vermögens, und das kann durchaus mehr sein als der nach § 1371 Abs. 1 BGB um ein Viertel erhöhte gesetzliche Erbteil. Die Zuordnung des Vermögens durch Zugewinnausgleich versagt für die Erb*innen einer schlechter verdienenden Frau aber völlig, wenn sie während der Ehe den Care-Teil der gemeinsamen Aufgaben erledigt hat und vor ihrem Mann stirbt, auf dessen Konten die Gelder gebucht waren. Der Zugewinnausgleichsanspruch, den sie bei Scheidung oder im Falle seines Versterbens gehabt hätte, verschwindet mit ihrem Tod und geht nicht auf ihre Erb*innen über.¹⁵ Das ist nur dann für die Erb*innen nicht ganz so ärgerlich, wenn sie auch vom Ehemann abstammen und diesen später beerben. Gerade in Patchworkfamilien müssen aber Kinder dieser Frau aus einer anderen Beziehung erleben, dass die Früchte des gemeinsamen Lebenswerks der Eheleute allein auf die Erb*innen des Mannes übergehen.¹⁶

4. To do

Wie könnte ein verändertes Familienrecht dazu beitragen, dass die ökonomischen Machtverhältnisse in Familien dem Ideal einer gleichberechtigten Partnerschaft auf Augenhöhe besser entsprechen? Im Unterhaltsrecht hatte sich die nun gescheiterte Ampelkoalition immerhin auf den Weg gemacht, den Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter zu stärken.¹⁷ Im Güterrecht sind die bestehenden Defizite auch nach der Reform im Jahr 2009¹⁸ nicht vollständig beseitigt. Die Errungenschaftsgemeinschaft dagegen – als ein die beiderseitigen Beiträge zum aufgebauten Vermögen besser abbildendes güterrechtliches Konzept¹⁹ – wirkt in Fachkreisen gelegentlich wie ein rotes Tuch, weil sich hartnäckig die wenigstens teilweise unrichtige Auffassung hält, dass sie ein viel zu schwerfälliges, in der Abwicklung kaum beherrschbares Güterrecht festschreiben würde.²⁰ Ein Familienrecht, das aus der Perspektive der unverschuldet weniger finanzkräftigen Ehefrauen keine Gerechtigkeit herstellt, kann aber kaum nur deswegen fortbestehen, weil ein gerechteres anderes Konzept für Ehemänner Umsetzungsschwierigkeiten birgt. Gender Pay Gap, Gender Wealth Gap und Gender Pension Gap sind vor allem die Folge eines Gender Care Gap. Es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber in den Reformen zum Familienrecht die soziologischen Erkenntnisse geschlechtergerecht umsetzt und aufhört, die schlechtere ökonomische Situation von Frauen familienrechtlich als individuelles Schicksal aufzufassen.

12 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpurg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 1378 Rn. 13.

13 Röthel, Anne: Plädoyer für eine echte Zugewinngemeinschaft – Bemerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zur Änderung des Zugewinnausgleichs, Familie Partnerschaft Recht 2009, S. 273 (275).

14 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpurg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 1371 Rn. 34 ff.

15 Ebd., § 1371 Rn. 35.

16 Lies-Benachib, Gudrun: Zugewinnausgleich vs. Errungenschaftsgemeinschaft. Zum Interessenausgleich zwischen Ehegatten und Gläubigern im deutschen Güterrecht zwischen 1900 und 2009, in: Eisfeld, Jens / Otto, Martin / Pahlow, Louis / Zwanzger, Michael (Hrsg.): Recht und Interesse – Gedächtnisschrift für Diethelm Klipfel, Berlin 2025, S. 345 (380).

17 Diskussionsentwurf des BMJ zur Modernisierung des Unterhaltsrechts v. 09.12.2024, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff: 27.02.2025); dazu Lies-Benachib, Gudrun: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Unterhaltsrechts, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2024, S. 1913.

18 Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 6. 7. 2009 (BGBl I, 1696).

19 Röthel, Anne: Plädoyer für eine echte Zugewinngemeinschaft – Bemerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zur Änderung des Zugewinnausgleichs, Familie Partnerschaft Recht 2009, S. 273-276; Lies-Benachib, Gudrun: Rechtssoziologisches Plädoyer für die Errungenschaftsgemeinschaft, Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 1071-1075; Lies-Benachib, Gudrun: Eine kurze Geschichte der Errungenschaftsgemeinschaft, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2012, S. 150-154.

20 Meyer, Thomas: Die Errungenschaftsgemeinschaft heute, in: Götz, Isabell / Schwenger, Ingeborg / Seelmann, Kurt / Taupitz, Jochen (Hrsg.): Familie – Recht – Ethik, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, München 2014, S. 485-493.